

Satzung

der Evangelischen Erwachsenenbildung Oberfranken West e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen
Evangelische Erwachsenenbildung Oberfranken West e.V.
(im folgenden „EEB Oberfranken West“ genannt).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck der EEB Oberfranken West ist die Förderung der Bildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO (Abgabenordnung) in Form der Förderung der Erwachsenenbildung im Sinne des Art.1 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) im Bereich der Dekanatsbezirke Bamberg, Coburg, Kronach-Ludwigsstadt und Michelau.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 4 des BayEbFöG. Hierfür trägt die EEB Oberfranken West die zentrale Veranstaltungs- und Programmverantwortung der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung, indem es die Veranstaltungen und Programme sowohl inhaltlich als auch finanziell verantwortet,
 - b) durch die Erstellung von Leitfäden für die evangelische Erwachsenenbildungsarbeit. Dies erfolgt insbesondere durch die Entwicklung und Vorgabe von (Rahmen-)Themen und Formen der Erwachsenenbildungsarbeit sowie durch die Erstellung von Themen- und Referentenlisten,
 - c) durch die Schulung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Personal und Bildungsbeauftragten (Hierbei führt die EEB Oberfranken West bei Bedarf zentrale Veranstaltungen durch.),
 - d) durch die Unterstützung Dritter im Sinne des Art 4 Abs. 2 BayEbFöG bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
 - e) durch die Evaluation durchgeführter Veranstaltungen und die Meldung, der hinsichtlich der Förderung berücksichtigungsfähiger Veranstaltungen zur Statistik,
 - f) durch die Mittelweitergabe von staatlichen sowie kirchlichen Zuschüssen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, insbesondere der § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO und
 - g) durch die Vertretung der Interessen der EEB Oberfranken West in den Dekanaten Bamberg, Coburg, Kronach-Ludwigsstadt und Michelau (§ 2, Abs. 1) gegenüber

kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen sowie gegenüber anderen Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Bayern.

3) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

4) Die EEB Oberfranken West ist Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V. (AEEB)" und Träger der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 3 BayEbFöG.

5) Die Mitgliederversammlung kann unter der Voraussetzung des §8 Abs. 9 mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Zwecke beschließen, soweit dabei steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung vorliegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1) Die EEB Oberfranken West verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Die EEB Oberfranken West ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Den Organen des Vereins werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

§ 4

Mitgliedschaft

1) Der EEB Oberfranken West gehören an:

- stimmberechtigte Mitglieder,
- beratende und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

2) Stimmberechtigte Mitglieder können Evang.-Luth. Dekanatsbezirke, Evang.-Luth. Kirchengemeinden und andere Evang.-Luth. juristische Personen sein, die die evangelische Erwachsenenbildung im Dekanatsbezirk/in den Dekanatsbezirken Bamberg, Coburg, Kronach-Ludwigsstadt und Michelau unterstützen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

3) Beratende und fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die der Arbeit der EEB Oberfranken West nahestehen.

4) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern nach Absatz 3 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand (§ 9) abschließend; über die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 4 Buchstabe m).

5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen ist.

6) Mitglieder, die den Interessen der EEB Oberfranken West gröblich zuwiderhandeln oder die trotz zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, oder bei denen sonstige wichtige, den Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen, können durch Beschluss des Vorstands aus der EEB Oberfranken West ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung (§ 8) einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

7) Die EEB Oberfranken West entsteht durch Verschmelzung der eingetragenen Vereine Evangelisches Bildungswerk im Dekanatsbezirk Coburg e.V. mit dem Sitz in Coburg, Evang. Bildungswerk im Dekanatsbezirk Bamberg e.V. mit dem Sitz in Bamberg und Evangelisches Bildungswerk der Dekanatsbezirke Kronach-Ludwigsstadt und Michelau e.V. mit dem Sitz in Michelau zur Neugründung. Die Mitglieder der übertragenden Vereine werden mit Rechtswirksamwerden der Verschmelzung Mitglieder der EEB Oberfranken West und zwar stimmberechtigte Mitglieder dann stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2, so dass der dort genannte Kreis der stimmberechtigten Mitglieder um die stimmberechtigten Mitglieder der übertragenden Vereine ergänzt wird sowie ferner nicht stimmberechtigte Mitglieder als beratende und fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 3. § 4 Abs. 4 findet auf den Erwerb der Mitgliedschaften im Rahmen der Verschmelzung keine Anwendung.

§ 5

Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

1) Die Mitglieder unterstützen die EEB Oberfranken West in seinen Erwachsenenbildungsaktivitäten im Rahmen ihrer Bildungsaufgaben und ihrer Möglichkeiten.

2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der EEB Oberfranken West zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie die gesetzlichen Förderbestimmungen und gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtungen der Förderbestimmungen einzuhalten.

3) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

4) Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über eine Änderung ihres

Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren. Die EEB Oberfranken West wendet hierbei die Regelungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD Datenschutzgesetz – DSG-EKD) in seiner jeweils gültigen Fassung an.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Organe der EEB Oberfranken West sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) der Programmbeirat (§ 11)

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.
- 2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse; ist eine E-Mail-Adresse nicht bekannt, erfolgt die Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Die Versammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim /bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Grundsätze der gemeinsamen Bildungsarbeit der Evangelischen Erwachsenenbildung,
 - b) Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a,
 - c) Wahl und Abberufung der Beisitzer oder Beisitzerinnen gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b,

- d) Bestätigung des/der von den Dekaninnen und Dekane für den Vorstand benannten Dekans/Dekanin,
- f) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen gemäß § 13 Abs.1,
- g) Bestellung des Programmbeirats auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Stellenplans,
- i) Beschluss der Jahresrechnung,
- j) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten sowie der Geschäfts- und Kassenberichte,
- k) Entlastung des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer,
- l) Beschluss über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen,
- m) Beschluss über die Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder,
- n) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (§ 4 Abs. 6),
- o) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- p) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- q) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Zwecke gemäß § 2 Abs. 5,
- r) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- s) Beschlussfassung über die Auflösung der EEB Oberfranken West.

5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist das Quorum nicht erfüllt, wird binnen eines Monats erneut geladen. Dabei entfällt die Mindestanzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

6) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten. Sofern nicht der oder die Vorsitzende eines Mitglied dieses in der Mitgliederversammlung vertreten soll, kann das dortige Leitungsgremium eines seiner Mitglieder oder eine dritte Person mit der Vertretung in der Mitgliederversammlung der EEB Oberfranken West durch Beschluss beauftragen. Er oder sie kann durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten werden. Ein Bevollmächtigter kann höchstens drei Stimmen auf sich vereinen. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

9) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung der EEB Oberfranken West bedürfen der Zustimmung von 3/4 der, an der Versammlung selbst oder durch Vertretung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, nach Anhörung der Dekanatsausschüsse und der AEEB.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der oder die Vorsitzende und drei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende der EEB Oberfranken West, die auf vier Jahre gewählt werden. Sie übernehmen zugleich die Funktion des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB,
 - b) vier von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Beisitzer oder Beisitzerinnen, davon möglichst mindestens jeweils eine Person aus dem Dekanatsbezirk Bamberg, eine aus dem Dekanatsbezirk Coburg und eine aus den Dekanatsbezirken Kronach-Ludwigsstadt oder Michelau,
 - c) ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der Dekane/der Dekaninnen,
 - d) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ohne Stimmrecht und
 - e) der/die Vorsitzende des Programmbeirates ohne Stimmrecht.
- 3) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Scheidet ein gemäß Abs. 2 Buchst. a oder b gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.
- 7) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter vertreten als vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB die EEB Oberfranken West gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter sind nach außen unbeschränkt. Der EEB Oberfranken West gegenüber sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Vertretungsfalle tätig werden dürfen. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- 8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der EEB Oberfranken West sofern er diese nicht im Rahmen einer Dienstordnung an eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer delegiert,
 - b) die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Evangelischen Erwachsenenbildung,
 - c) die Entgegennahme des vom Programmbeirat erstellten Bildungsprogramms; er kann bei schweren Bedenken gegen das Bildungsprogramm oder einzelne Bausteine Einspruch erheben,
 - d) die Entscheidung über zustimmungspflichtige Projekte (z.B. Veranstaltungen, die den Umfang von € 5000,00 übersteigen; Veranstaltungen von grundsätzlicher Bedeutung; zu 100% gegenfinanzierte Veranstaltungen, die nicht im Haushaltsplan hinterlegt sind),
 - e) die Beratung über den Haushalt und die Jahresrechnung der EEB Oberfranken West und Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung,
 - f) die Entscheidung über Investitionen ab einem Umfang von € 5000,00 auf Antrag der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers,
 - g) die Anstellung von haupt- und/oder nebenberuflichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
 - h) die Dienstordnungen für die haupt- und/oder nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - i) die Benennung des Qualitätsbeauftragten und Entgegennahme des Qualitätsmanagementhandbuchs (QMH),
 - j) die Vertretung der Belange des Vereins gegenüber Kirche und Öffentlichkeit,
 - k) die Vertretung und Mitarbeit der Evangelischen Erwachsenenbildung in der AEEB,
 - l) die Beratung und Beschlussempfehlung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder (§4 Abs. 2),
 - m) die Beschlussfassung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern (§4 Abs 3) und
 - n) die Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 6).
- 10) Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer. Die EEB Oberfranken West bedient sich einer Geschäftsstelle. Sie kann sich der Dienstleistung der kirchlichen Verwaltungsstelle des Dekanatsbezirkes am Sitz der Geschäftsstelle bedienen.
- 11) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Zusammenkünfte können auch als Videokonferenz oder Hybridkonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer führt im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte der EEB Oberfranken West im Rahmen des beschlossenen Haushaltes und des

beschlossenen Bildungsprogramms selbständig. Hierfür erhält die Geschäftsführung eine Dienstordnung.

- 2) Sie leitet die Geschäftsstelle der EEB Oberfranken West.
- 3) Sie nimmt an der Mitgliederversammlung teil.
- 4) Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 5) Sie begleitet den Programmbeirat.

§ 11

Programmbeirat

- 1) Der Programmbeirat wird als beschließender Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt.
- 2) Dem Programmbeirat gehören an:
 - a) ein Vertreter/eine Vertreterin des Vorstandes,
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitgliederversammlung, der/die nicht dem Vorstand angehört,
 - c) jeweils ein ehrenamtlicher Vertreter/eine ehrenamtliche Vertreterin aus den Bildungsstandorten,
 - d) die haupt- und nebenamtlichen pädagogischen und theologischen Mitarbeitenden der Evangelischen Erwachsenenbildung und
 - e) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin in beratender Funktion.
- 3) Aufgaben des Programmbeirates:
 - a) Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
 - b) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - c) Er erstellt das Bildungsprogramms im Rahmen des beschlossenen Haushaltes.
 - d) Er legt Themenschwerpunkte der Bildungsprogramme fest.
 - e) Er erarbeitet und führt eigene Bildungsangebote durch.
 - f) Er entwickelt neue Bildungsformate.
 - g) Er berät und begleitet die Programmentwicklung an den Bildungsstandorten.
 - h) Er gibt dem Vorstand das Programm zur Kenntnis.
 - i) Er berät mit dem Vorstand die inhaltliche Ausrichtung des Vereins.
 - j) Er gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft.
 - k) Er berät die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Erwachsenenbildung.
- 4) Die Zusammenkünfte des Programmbeirates können auch als Videokonferenz oder Hybridkonferenz durchgeführt werden.

§ 12

Bildungsstandorte

Zur Planung und Durchführung der Evangelischen Erwachsenenbildungsarbeit vor Ort sollen in den Dekanatsbezirken Bildungsstandorte gebildet werden. Diese Bildungsstandorte werden von einer ehren- oder hauptamtlichen Person geleitet, die zugleich einen Sitz im Programmbeirat hat. Diese Person plant gemeinsam mit weiteren an der Evangelischen Erwachsenenbildung interessierten Personen und Institutionen und in Zusammenarbeit mit den Bildungsplanern örtliche Bildungsangebote und führt diese durch.

§ 13

Rechnungsprüfung

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen der EEB Oberfranken West und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unangekündigte Kassenprüfungen vornehmen.

§ 14

Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 8), des Vorstands (§ 9) sowie des Programmbeirats (§ 11) sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin wird zu Beginn einer Versammlung vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden bestimmt. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 2) Sitzungen des Vorstandes und weiterer Gremien oder Beteiligungen an Sitzungen können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles/online Verfahren), wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder bzw. Gremienmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes und weiterer Gremien können auch schriftlich, per E-Mail, per Video-Konferenz, mündlich oder fernmündlich gefasst werden (Umlauf- oder Sternverfahren), wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder bzw. Gremienmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Die Stimmabgabe im Verfahren nach Satz 1 gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der EEB Oberfranken West oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ein etwa verbleibendes Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Bamberg, Coburg, Kronach-Ludwigsstadt und Michelau mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 16

Begriffsbestimmungen

Die Bezugnahme auf das BayEbFöG bezieht sich auf die jeweils gültige Fassung.

Diese Satzung ist Teil des Verschmelzungsvertrags und wurde von den Mitgliederversammlungen der EBWs Bamberg, Coburg, Kronach-Ludwigsstadt und Michelau nach Anhörung der jeweiligen Dekanatsausschüsse und der AEEB beschlossen.

Beschluss EBW Bamberg:

Beschluss EBW Coburg:

Beschluss EBW KLM (Kronach-Ludwigsstadt und Michelau):

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht erfolgte am